

0. Gültigkeit

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachstehenden „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung durch den Käufer bzw. Besteller anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebote

Angebote und ähnliche Erklärungen sind für uns freibleibend.

2. Lieferungen

Die Lieferung erfolgt ab Werkstatt Scharfenstein ausschließlich Verpackung. Die Kosten für die Verpackung und für die Überbringung ab Werk bis zum Lieferort trägt der Käufer. Eine andere Lieferform bedarf der schriftlichen Zusatzvereinbarung.

3. Preise

Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise in Fällen von Preiserhöhungen für Materialien, Änderungen der Arbeitslöhne oder Eintritt ähnlicher Umstände, auf die wir keinen Einfluss haben, unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers anzupassen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und berechnet.

4. Verpackung

Einwegverpackungen werden nicht wieder zurückgenommen. Mehrwegverpackungen sind nur leihweise überlassen und sind grundsätzlich binnen 30 Tagen an uns zurückzugeben. Erfolgt keine fristgemäße Rücklieferung wird diese in Rechnung gestellt. Die Rückführungskosten gehen zu Lasten des Absenders.

5. Zahlungs- und Zurückhaltungsrecht

Zahlungen sind gem. § 284 BGB sofort fällig. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Service- und Dienstleistungsrechnungen sind nicht skontofähig. Bei Montage- und Entwicklungsleistungen ab einem Auftragswert von netto 5000,00 € werden Abschlagzahlungen, 30% bei Auftragserteilung, 40% bei Anlieferung und 30% bei Übernahme (spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme) fällig. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes nach § 230 BGB sowie die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen oder einer Minderung des Kaufpreises durch den Käufer ist nicht zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller vorausgegangenen und künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus den Geschäftsbedingungen gegen den Käufer besitzt oder erwirbt, unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Zurücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7. Kreditklausel

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, so können wir Vorauszahlungen sowie sofortige Bezahlung aller Rechnungen, mit deren Bezahlung sich der Käufer in Verzug befindet, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

8. Liefertermin

Die Lieferzeit wird nach bestem Ermessen nach jeweiligem Stand der Liefermöglichkeiten aufgegeben. Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben.

9. Haftung für technische Vorschläge

Die in technischen Beschreibungen und anderen technischen Unterlagen, wie z.B. technischen Zeichnungen, Entwürfen, Versuchsberichten und Vorschlägen, enthaltenen Angaben und technischen Daten sind vom Käufer vor Übernahme und Anwendung zu prüfen. Dasselbe gilt für mündlich gemachte Vorschläge und Beratung sowie andere dem Kunden zusätzlich geleistete Dienste.

Der Käufer kann aus diesen Unterlagen und zusätzlichen Diensten keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechte gegenüber uns oder unseren Mitarbeitern ableiten, es sei denn, uns trifft der Vorwurf, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt zu haben.

10. Änderungen

Wir behalten uns das Recht vor, ohne vorherige Bekanntmachung im Rahmen des Angemessenen und Zumutbaren, Änderungen an Produkten, auch an Produkten die bereits in Auftrag genommen sind, vorzunehmen.

11. Gewährleistung

11.1. Allgemeine Richtlinien

Die Gewährleistung erstreckt sich auf den von uns gelieferten Leistungsumfang gemäß BGB.

Schäden, die auf Überlastung oder unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt ebenso, wenn Fremdeingriffe vorgenommen wurden.

Die Feststellung der zur Gewährleistung verpflichteten Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Für versteckte Mängel gilt die 3-Tage-Frist ab Kenntnis des Käufers.

11.2. Grundsätze zur Gewährleistung

a) Frist

Die Gewährleistungsfrist für ROCHHAUSEN-Erzeugnisse beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit dem Auslieferungsdatum (siehe Begleitpapiere und Erzeugnis-Nr.)

b) Art und Umfang der Gewährleistung

Wir verpflichten uns, innerhalb der Gewährleistungsfrist die von uns hergestellten und gelieferten Produkte an unserem Erfüllungsort zu reparieren oder auszutauschen, wenn sie sich nach Überprüfung als defekt erwiesen haben. Voraussetzung für die Anerkennung eines Gewährleistungsanspruches ist der fachgerechte Einbau, der sachgerechte Gebrauch, die Einhaltung der in unserer Betriebsanleitung getroffenen Festlegungen sowie das vertragsgemäße Verhalten bei der Störungsbeseitigung.

Bei Störungen infolge fehlerhafter Aufstellung, nicht beachten der Einbaubedingungen, mangelhafter Wartung, bei Bedienungsfehler, Blitzschlag, unzureichender Be- und Entlüftung des Aufstellungsortes, bei unzumutbarer Zugänglichkeit und Korrosion in Kühlräumen mit offenen Rohwaren besteht kein Gewährleistungsanspruch.

c) Praktische Durchführung von Reparaturen

Innerhalb der Gewährleistungsfrist werden Störungen an unserem Leistungsumfang von uns oder von einer von uns autorisierten Fachfirma kostenlos beseitigt, vorausgesetzt, die vorstehenden Anerkennungsbedingungen sind erfüllt.

Stellt sich bei der Schadensbehebung heraus, dass die Störung von einem nicht zu unserem Leistungsumfang gehörigen Bauteil ausgeht, und / oder unberechtigt ist, hat der Auftraggeber die Belastung zu tragen.

Bei Kältekomponenten für Zentralanschluss, Verflüssigungssätzen und diversen Baugruppen beschränkt sich die Gewährleistung auf Material und den Austausch defekter Teile nach Rücksendung der Fehlerhaften. Komponentenlieferungen sind vom Rückgriffsrecht ausgeschlossen.

Folgekosten bzw. Kosten für Ein- und Ausbau werden nicht übernommen.

Es dürfen nur serienmäßig eingebaute Bauteile für die Störungsbeseitigung verwendet werden, die abrufbereit zur Verfügung stehen und frachtfrei binnen 24 h versendet werden können.

Defekte Baugruppen sind binnen 14 Tagen an uns zur Befundung zu Lasten des Absenders zurückzusenden und bleiben unser Eigentum.

d) Besonderheiten beim Austausch

Tauschen wir innerhalb der Gewährleistungsfrist das als defekt übersandte Gerät gegen ein neues Gerät aus, so ist darin nicht das Eingeständnis zu sehen, dass wir damit den Mangel und die Haftung anerkannt hätten. Der Austausch erfolgt in soweit allein als Kulanz. Will der Käufer über den Austausch hinaus weitergehende Ansprüche geltend machen, so muss er dies, mit Einsetzung des Gerätes mitteilen. Stellt sich heraus, dass eine Haftung ausgeschlossen ist, hat der Käufer die Kosten der Untersuchung und Reparatur zu tragen.

e) Aufwendungen beim Austausch oder der Reparatur

Kosten die dem Käufer durch Demontage und Wiederinstandsetzung mangelhafter Geräte entstehen, übernehmen wir nicht.

f) Ausschluss von Wandlung und Minderung

Soweit nicht dem Käufer das Recht zur Minderung oder Rückgängigmachung des Kaufes vorstehend ausdrücklich eingeräumt ist, sind diese Rechte ausgeschlossen.

g) Fremdreparatur

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte, ohne unsere Zustimmung beseitigen zu lassen. Die dabei anfallenden Kosten übernehmen wir nur im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung entsprechend der uns üblicherweise entstandenen Selbstaufwendungen. Grundsätzlich werden nur Aufwendungen innerhalb normaler Arbeitszeiten werktags anerkannt.

h) Fremdfabrikate und Komponentenlieferungen

Bei der Lieferung von Komponenten, die wir selbst nicht herstellen, sondern nur komplettieren bestehen Gewährleistungsansprüche lediglich in dem Umfang, wie sie uns gegenüber dem Hersteller zustehen, jedoch nicht über unsere normale Gewährleistung hinaus.

12. Reparatur außerhalb der Gewährleistung

Nehmen wir Reparaturarbeiten außerhalb unserer Gewährleistungsfrist an, so haften wir dafür im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, mit Ausnahme der Gewährleistungsfrist, die 6 Monate ab Auslieferung an den Besteller beträgt.

13. Schadensersatzansprüche

Schadensansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschaden, Mängeln oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Kunde beweisen. Die von uns bei den gelieferten Waren erteilten Anweisungen zur Benutzung sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung dieser Anweisung oder bei der Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Drebach OT Scharfenstein
Gerichtsstand ist Marienberg / Sachsen

b) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung

c) Sollten einzelne Klauseln der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unzulässig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.